

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/2/14 Ro 2021/17/0002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.02.2022

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56

GSpG 1989 §50 Abs10 idF 2012/I/112

GSpG 1989 §53

GSpG 1989 §54 Abs3 idF 2013/I/070

GSpG 1989 §54 idF 2013/I/070

VStG §24

VwGVG 2014 §38

VwRallg

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2021/17/0003

Rechtssatz

Die Ersatzpflicht nach § 50 Abs. 10 GSpG 1989 ist auf jene Barauslagen beschränkt, die der Behörde "im Zusammenhang mit dem Beschlagnahme- oder Einziehungsverfahren" erwachsen sind. Solche Barauslagen sind nach den Materialien (zur Einführung des § 50 Abs. 10 GSpG 1989 vgl. ErläutRV 1960 BlgNR 24. GP 51 f) etwa die Kosten für den Abtransport, die Lagerung und die Vernichtung beschlagnahmter bzw. eingezogener Gegenstände (vgl. VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0322). Ein "Zusammenhang mit dem Beschlagnahme- oder Einziehungsverfahren" ist jedenfalls für Kosten anzunehmen, die der Behörde ab dem Ausspruch der vorläufigen Beschlagnahme eines Gegenstandes bis zur Rechtskraft der Entscheidung über dessen Einziehung erwachsen, wobei auch bei den Kosten für die Vernichtung des eingezogenen Gegenstandes von einem solchen Zusammenhang auszugehen ist. In Bezug auf die Lagerkosten, die zwischen der Rechtskraft des Einziehungsbescheides und der tatsächlichen Vernichtung des eingezogenen Gegenstandes angefallen sind, ist ein derartiger Zusammenhang nicht zwangsläufig gegeben. Bei Lagerkosten, die etwa entstanden sind, weil die Behörde nach Rechtskraft des Einziehungsbescheides mit der Vernichtung des eingezogenen Gegenstandes bis zum Ausgang anderer Verfahren zugewartet hat, stellt sich die Frage, ob und in welchem Ausmaß ein Zusammenhang mit dem konkreten Einziehungsverfahren besteht und ob die dabei angefallenen Kosten überhaupt oder zur Gänze von der Ersatzpflicht des Bestrafen nach § 50 Abs. 10 GSpG 1989 erfasst sind.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021170002.J02

Im RIS seit

22.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at